# Auszug aus dem Bebauungsplan "Hinterm Hagen - Hesselmanngraben"

### Festsetzungen

I Art der baulichen Nutzungen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

reines Wohngebiet

Im WR<sup>2-4</sup> sind gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB max. 2 Nutzungseinheiten je Einzel- bzw. je Doppelhaus zulässig.

allgemeines Wohngebiet

Die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Garten baubetriebe und Tankstellen sind grundsätzlich ausgeschlos-

Im WA<sup>1</sup> sind gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB max. 6 Nutzungseinheiten je Gebäude zulässig

#### II Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-23 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse -als Höchstgrenze-

0,4 Grundflächenzahl

TH max. maximale Traufhöhe

gemessen vom Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut mit der Aussenseite der traufseitigen Aussenwand. Untergeordnete Neben- und Zwerchgiebel dürfen die Trauf-

FH max. maximale Firsthöhe

Dachgauben, Neben- und Zwerchgiebel müssen einen lotrechten Abstand von mind. 1,00m zu Dachfirst einhalten.

Die Grundstückshöhen an den Nachbargrenzen sind im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der rückwärtigen Baugrenze (und ihrer Verlängerung) an die Endausbauhöhen der Straßen (interpoliert) anzupassen. Der Straßenenausbauplan kann bei der Stadt Lüdinghausen eingesehen

### III Bauweise, Baulinie, Baugrenze

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

offene Bauweise

Æ nur Einzelhäuser zulässig

£ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

### IV Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den dafür extra ausgewiesenen Flächen zulässig.

### V Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

F/R

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: Fuß- und Radweg

Straßenbegleitendes Grün

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

# VI Grünanlagen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB



öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

VII Wasserflächen gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB



Fläche für die Wasserwirtschaft - Regenrückhaltebecken

#### VIII Fläche für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

## IX Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umwandlung von Ackerfläche in Feuchtgrünlandfläche und Bewirtschaftung als Extensivwiese /-weide

- 1. Die nicht überbauten Flächen auf den Baugrundstücken, ausgenommen notwendige Stellplätze und Zufahrten, sind gärtnerisch anzulegen.
- 2. Zufahrten und Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen.
- 3. Die Dachflächen der Hauptgebäude, die ein Flachdach haben, sind extensiv zu begrünen.

### X Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Leitungsrecht zu belastende Fläche zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger

#### XI Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

#### Festsetzungen zum Hochwasserschutz

- 1. Für Wohngebiete sind zum Schutz vor Hochwasser Öffnungen an Gebäuden ab einer Mindesthöhe von 50,90m üNHN zulässig. Räume, deren Kellergeschossfußbodenoberkante unter 50,90m üNHN liegen sind nur zulässig, wenn sie nach der DIN 18195 "Bauwerksabdichtung" abgedichtet sind und eine druckwasserdichte Ausführung nach DIN 18195, Teil 6, Abschnitt 8 (z.B. "Schwarze Wanne") oder in wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045 ("Weiße Wanne") mit entsprechnder Rissebewehrung haben. Der Nachweis für diese Räume ist gegenüber der zuständigen Baugenehmigungsbehörde zu führen.
- 2. Die Grundstücke im reinen und im allgemeinen Wohngebiet sind mindestens auf 50,90m üNHN aufzufüllen.

### XII Pflanzgebote, Pflanzbindungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Baum anzupflanzen

Unmittelbar nach Fertigstellung der Gebäude sind Bäume gem. der Pflanzliste 1 anzupflanzen



Fläche zum Anpflanzen einer freiwachsenden Hecke; Die Fläche ist gem. der Pflanzlisten 2 nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten in der darauf folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.



Fläche zum Erhalt der freiwachsenden Hecke: Der vorhandene Bewuchs ist zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzung gem. Pflanzliste 2 zu ersetzen.

### XIII Ausgleichsfestsetzung gem. § 9 (1a) BauGB i.V.m. § 135c BauGB

Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die neu Ausweisung der Wohnbauflächen wird durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Umwandlung von Ackerfläche in Feuchtgrünlandfläche und Bewirtschaftung als Extensivwiese /-weide) und durch das Anlegen der Forstfläche im nördlichen Teil des Flurstückes 109, Flur 26, Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, ausgeglichen und den durch den Bebauungsplan neu zulässigen Nutzungen/Eingriffen

### Sonstige Planzeichen

■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes gem. § 9 (7) BauGB

◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 BauNVO

### Bestandsdarstellungen, nachrichtliche Ubernahmen gem. § 9 (6) BauGB

vorhandene Flurstücksgrenze vorhandene Flurstücksnummei ---- vorhandene 10 KV-Freileitung ---- 30 KV-Freileitzung

mögliche Grundstücksgrenze Bestandsgeländehöhen in Meter über NormalHöheNull

freizuhaltende Sichtfelder

# **Pflanzliste**

#### Pflanzliste 1 Bäume

Acer platanoides Spitzahorn Winterlinde Tilia cordata Ostrya carpinifolia Hopfenbuche

# Pflanzumfang und -qualität:

Hochstamm: Stammumfang bei Planzung 16-18 cm

#### Pflanzliste 2 Baum- und Straucharten für freiwachende Hecke

Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Haselnuß Euonymus europaeus -Pfaffenhütcher Prunus spinosa Schlehdorn Rhamnus cathartica Kreuzdorn Faulbaum Rhamnus frangula Rote Johannisbeere Ribes rubrum Hunds-Rose

Rubus fruticosus agg. -Echte Brombeere Rubus ideaus Himmbeere Schwarzer Holunder Sambucus racemosa -Trauben-Holunder Salix aurita Ohrweide Gemeiner Schneeball

# Pflanzumfang und -qualität:

2x verpflanzter Strauch, 1 Pflanze je 1,5 qm Pflanzstreifen

### Ortliche Bauvorschriften

40°-50° (± 3°) Dachneigung +/- 3° Hauptfirstrichtung

> Satteldach WD Walmdach, incl. Zeltdach

Für alle Dachformen gilt, dass für untergeordnete Gebäudeteile, Nebenanlagen und Garagen auch das Flachdach zulässig ist.

Dachgauben und Neben-/ Zwerchgiebel dürfen insgesamt 50% der zugehörigen Gebäudeseite (Bezugsbreite ist hier die Fassade) nicht überschreiten. Sie müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 1,50m zum Ortgang haben. Der obere Gaubenansatz muss einen lotrechten Abstand von mind. 1,00m zu Dachfirst einhalten.

Als Dacheindeckung für die geneigten Dächer ist nur eine rote oder anthrazit bis schwarze Pfanneneindeckung entsprechend den folgenden Farbtonbezeichnungen des Farbregisters RAL 840 HR zulässig: rot: RAL 2001, 2002,  $3000,\,3002,\,3003,\,3009,\,3011,\,3013,\,3016,\,8012,\,anthrazit\,bis\,schwarz:$ RAL 7016, 7021, 7024, 7026, 9011, 9017. Die Errichtung von Solaranlagen bzw. die Dachbegrünung rechtfertigt keine Ausnahme für die sonstige Dacheindeckung.

Für die Dacheindeckung sind nur matte (nicht-glänzende) Materialien

Dachneigung, Dacheindeckung, Farbe des Daches und Trauf- und Firsthöhe müssen bei den Gebäudeeinheiten eines Doppel- und Reihenhauses

Als Fassadenmaterialien sind nur rote bis rotbraune Vormauerziegel entsprechend den folgenden Farbtonbezeichnungen des Farbregisters RAL 840 HR zulässig: RAL 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3009, 3011, 3013, 3016, 8012 und weißer bis hellgrauer Putz entsprechend den folgenden Farbtonbezeichnungen des Farbregisters RAL 840 HR zulässig: RAL 7032, 7035, 7038, 7044, 7047, 9001-9003, 9010, 9016, und 9018. Für deutlich untergeordnete Fassadenteile (weniger als 20% der Gesamt-

Die Fassaden von Doppelhäusern und Reihenhäusern sind aus dem selben

Material und in der selben Farbe zu errichten.



Vorgartenfläche

fassade) sind auch anderweitige Materialien zulässig.

Die Vorgartenbereiche sind zu begrünen und gärtnerisch anzulegen. Im Bereich der Vorgärten sind Versiegelungen nur in den Bereichen von Zuwegungen zum Gebäude und Zufahrten für Garagen, Carports und Stellplätzen zulässig

Hier sind nur Einfriedigungen mit Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m

Nebenanlagen sind innerhalb der Vorgartenzone, unter Berücksichtigung der für den Straßenverkehr freizuhaltenden Sichtfelder gem. RAST 06, nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

### Festsetzungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 44 LWG i.V.m. § 9 (4) BauGB

- 1. Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser, mit Ausnahme der Dachentwässerung, ist auf den Baugrundstücken zu versickern oder zu verrieseln.
- 2. Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser der Dachentwässerung ist in den vorhandenen Regenwasserkanal ein-

# **Hinweise**

# Hinweis des Bergamtes Recklinghausen:

Der Bebauungsplan liegt in einem Gebiet, das für den Abbau von Mineralien bestimmt ist (Kohleförderung im Untertagebau).

#### Hinweis des Amtes für Bodendenkmalpflege: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Boden-

funde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lüdinghausen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege. Münster (Tel.: 0251/2105252) unverzüglich anzuzeigen (§§15 und 16 DSchG).

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grunstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind fü die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

# Hinweis zu Kampfmitteln:

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

#### Hinweis des Wasser- und Bodenverbandes Stever-Lüdinghausen: Bei Starkregen kann die Gefahr von Druckwasser unter den künfitgen

Gebäuden entstehen. Die Gebäude sollten mit dem entsprechenden Schutz errichtet werden.